

BUNDESVERBAND DER GEFLÜGELSCHLACHTEREIEN E. V.

10117 Berlin, Claire-Waldoff-Straße 7, Telefon 030 288831-10, Telefax 030 288831-50
E-Mail: bvg@zdg-online.de

Bundesverband der Geflügelschlachtereien e.V.
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

An die
Abgeordneten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6754

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

Dr. Ze/km

28.10.2016

Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW zu "Lohndumping in Schlachthöfen verhindern!"

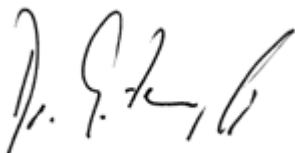
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Bundesverband der Geflügelschlachtereien e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Antrag Stellung nehmen zu können.

- Der Grundtenor des Antrages, Leiharbeit und Werkverträge würden in Schlachthöfen zum Lohndumping missbraucht, ist nicht haltbar.
- Der Werkvertrag ist ein rechtlich anerkanntes Instrument. Er kommt in vielen Branchen, u.a. auch in der Automobilindustrie und der Bauwirtschaft, zur Anwendung.
- Teilbereich der Schlachtung und Zerlegung mittels eines Werkvertrages ausführen zu lassen ist kein Missbrauch. Die Rechtsprechung hat die Zulässigkeit mehrfach bestätigt. (BAG vom 15.02.07, Sächsisches LAG vom 11.04.06, ArbG Stade vom 12.01.16).
- Die Überprüfungen des Zolls hierzu haben in der Vergangenheit zu keinen nennenswerten Beanstandungen geführt.
- Im September 2015 haben die sechs größten Unternehmen der Branche eine Selbstverpflichtung gegenüber dem Bundeswirtschaftsminister abgegeben und zugesagt, bis zum 30.06.16 ihre Dienstleister zu verpflichten, von der Entsendung Abstand zu nehmen.
- Stand 30.06.2016 haben 18 Unternehmen/Unternehmensgruppen mit insgesamt 88 Betriebsstätten die Selbstverpflichtung unterzeichnet und die Entsendung abgelehnt.

- Somit gilt für alle Arbeitnehmer bei ihren Arbeitgebern deutsches Sozialversicherungsrecht (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen-, Unfallversicherung) und deutsches Arbeitsrecht (z. B. Kündigungsschutzrecht, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Bundesurlaubsgesetz, Mutterschutzgesetz, Betriebsverfassungsgesetz).
- Mit dem „Bundeseinheitlichen Tarifvertrag zur Regelung der Mindestbedingungen für Arbeitnehmer in der Fleischwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestbedingungen)“ gibt es seit dem 01.08.14 einen verbindlichen Mindestlohn, der auch auf alle Arbeitsverhältnisse entsandter Arbeitnehmer Anwendung findet. Ab dem 01.12.16 beträgt der Mindestlohn 8,75 € und liegt damit über dem gesetzlichen Mindestlohn.
- Die Zollbehörden haben in einer groß angelegten Untersuchung im November/Dezember 2014 Betriebe mit fast 16.000 Beschäftigten kontrolliert. Lediglich in knapp 0,2 % der Fälle gab es den Verdacht, dass die Lohnuntergrenze unterschritten wurde (Quelle: www.zoll.de/goto?id=530092).
- Auch in den Folgejahren zeigten die Kontrollen des Zolls in zahlreichen Betrieben keine besonderen Auffälligkeiten.
- Die immer noch erhobenen Vorwürfe, der Mindestlohn würde weiterhin in zahlreichen Fällen unterschritten, halten einer genauen Überprüfung nicht stand.
- Der Verband der Ernährungswirtschaft (VdEW) ist regelmäßig im Gespräch mit den Beratungsstellen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, um jedem Vorwurf nachzugehen. Nur in wenigen Fällen gab es berechtigte Beschwerden und diese konnten weitestgehend ausgeräumt werden.
- Zusätzliche gesetzliche Vorgaben, die die Handlungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Schlachtunternehmen weiter einschränken, sind nach unserer Auffassung unter Würdigung der in den letzten beiden Jahren erfolgten positiven Entwicklungen nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Zengerling
Referatsleiter Vermarktung und Export